

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1968	Nummer 35
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Gifed.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	4. 3. 1968	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	308
2103	28. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen: Anerkennung israelischer „Laissez-Passers“ als Paßersatzpapier	308
7861	27. 2. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen durch Gewährung von Zinszuschüssen zu zinsverbilligten Darlehen	308
8300	29. 2. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Dritten Neuordnungsgesetzes vom 28. Dezember 1966	309

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
28. 2. 1968	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für eine Bedienstete der Landesrentenbehörde	309
1. 3. 1968	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	310
1. 3. 1968	Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst —	310

2005

I.

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1968 —
I C 2/15 — 20.321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBI. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.15 wird im ersten Absatz das letzte Wort „Kraftfahrzeugsteuer“ gestrichen. Dafür wird nach diesem Absatz — nach dem nunmehr letzten Wort „Grunderwerbsteuer“ — folgender Absatz eingefügt:

für die Bezirke der FA Köln-Altstadt, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd:
Kraftfahrzeugsteuer.

2. Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

9 Nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter vom 5. September 1967 (GV. NW. S. 152/SGV. NW. 2000) sind folgenden Wasserwirtschaftsämtern nachstehende Aufgaben in den Bezirken anderer Wasserwirtschaftsämter übertragen worden:

9.1 Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf

Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kulturbau im Einzugsgebiet der deutschen Strecke der Issel im Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes Münster, landwirtschaftlicher Wasserbau, Abwasserwesen, öffentliche Wasserversorgung im Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes Duisburg-Ruhr, soweit dieser im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt;

9.2 Wasserwirtschaftsamt Hagen

Landwirtschaftlicher Wasserbau, Abwasserwesen, öffentliche Wasserversorgung im Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes Duisburg-Ruhr, soweit dieser im Regierungsbezirk Arnsberg liegt.

— MBl. NW. 1968 S. 308.

2103

Ausländerwesen

Anerkennung israelischer „Laissez-Passers“ als Paßersatzpapier

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1968 —
I C 3/43.63.09 — J 7

Die israelischen Behörden stellen Neueinwanderern während der ersten Jahre ihres Aufenthalts in Israel häufig an Stelle von Nationalpässen Laissez-Passers aus. Diese Laissez-Passers enthalten eine Vorbehaltsklausel hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Inhabers (Ce document ne constitue pas une attestation de la nationalité du titulaire).

Wegen dieser Vorbehaltsklausel ist eine Eintragung in einem israelischen Laissez-Passer, sein Inhaber sei israelischer Staatsangehöriger, so zu verstehen, daß lediglich eine Anwartschaft auf die israelische Staatsangehörigkeit besteht. Die Eintragung der israelischen Staatsangehörigkeit hat allerdings zur Folge, daß der Inhaber des Laissez-Passers nach israelischem Recht ohne besonderen Rückkehrsichtvermerk nach Israel zurückkehren kann. Das Erfordernis des § 4 Abs. 3 DVAuslG ist also erfüllt; das Laissez-Passer mit der Eintragung, sein Inhaber sei israelischer Staatsangehöriger, ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAuslG als Paßersatz zugelassen.

Sofern in das Laissez-Passer an Stelle eines Vermerks über die israelische Staatsangehörigkeit des Inhabers

der Vermerk „staatenlos“ oder „ungeklärt“ eingetragen ist, gilt es nur dann als Paßersatz, wenn es gemäß § 4 Abs. 3 DVAuslG einen besonderen Rückkehrsichtvermerk enthält. Auf die Inhaber der als Paßersatz zugelassenen Laissez-Passers muß, gleichgültig ob ihr Ausweispapier mit dem Vermerk „staatenlos“, „ungeklärt“ oder „israelisch“ versehen ist, wegen der Vorbehaltsklausel hinsichtlich der Frage der Aufenthaltserlaubnis die Vorschrift für Staatenlose angewendet werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG). Sie bedürfen für jede Art von Einreise und Aufenthalt einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerkes.

Die israelischen Behörden streichen allerdings häufig in Laissez-Passers, in denen die Staatsangehörigkeit des Inhabers mit „israelisch“ vermerkt ist, die Vorbehaltsklausel. Ein paraphierter Stempelabdruck beglaubigt eine solche Streichung.

Die Inhaber dieser Laissez-Passers, die ebenfalls als Paßersatz anerkannt sind, besitzen zweifelsfrei die israelische Staatsangehörigkeit. Sie fallen demnach, sofern sie nicht im Bundesgebiet erwerbstätig werden wollen, nicht unter die Regelung des § 5 Abs. 1 DVAuslG. Da sie aber keinen Nationalpaß besitzen, sondern lediglich einen zugelassenen Paßersatz, gilt für sie die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis nach § 1 Abs. 2 DVAuslG nicht. Sie bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise.

— MBl. NW. 1968 S. 308.

7861

Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen durch Gewährung von Zinszuschüssen zu zinsverbilligten Darlehen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1968 — II 2 — 2125.3.1 — 1477

1 Zweck des Zinszuschusses

Aus Landesmitteln können landwirtschaftlichen Unternehmen Zinszuschüsse zu solchen Darlehen gewährt werden, die nach den Zinsverbilligungsrichtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. Juli 1967 (MinBl. BML 1967 S. 234) zinsverbilligt worden sind. Durch den Zinszuschuß, der im Regelfalle einer befristeten Zinsfreistellung entspricht, sollen stärkere Belastungen in den Anlaufjahren nach betriebswirtschaftlich sinnvollen Betriebsumstellungen gemindert werden.

2 Voraussetzung für die Gewährung des Zinszuschusses

2.1 Zinszuschüsse dürfen nur landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1063), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 9. 1965 (BGBl. I S. 1449), gewährt werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung einen in Nordrhein-Westfalen gelegenen landwirtschaftlichen Vollwerbsbetrieb dauernd selbst bewirtschaften und nicht über wesentliche außenlandwirtschaftliche Einkünfte verfügen.

Landwirtschaftliche Betriebe können als Vollerwerbsbetriebe angesehen werden, wenn sie nach den Zinsverbilligungsrichtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. 7. 1967 und nach den Richtlinien für die Gewährung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden.

2.2 Zinszuschüsse dürfen zu Darlehen für beihilfefähige Investitionen gemäß Abschn. II, Nr. 2 der Richtlinien für die Gewährung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe vom 2. 1. 1968 (MinBl. BML 1968 S. 50) gewährt werden.

2.3 Die durch einen Zinszuschuß geförderten Investitionen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung stehen, durch die im Sinne der Betriebsvereinfachung marktgerechte Erzeugungsschwerpunkte mit rationellem Produktionsumfang geschaffen werden.

- 2.4 Die Betriebsumstellung muß vom Betriebsleiter in eigener Verantwortung durchgeführt werden.
- 2.5 Zinszuschüsse dürfen zu Darlehen für beihilfefähige Investitionen nur gewährt werden, wenn bei einer Investitionssumme über 25 000,— DM ein erweiterter Betriebsentwicklungsplan gemäß Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe vom 2. Januar 1968, Abschn. V, Nr. 1 a), vorgelegt wird und wenn bei einer Investitionssumme über 50 000,— DM die Buchführungsaufgabe gemäß Abschn. V, Nr. 2 der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe erfüllt wird. Diese Auflagen können auch dann nicht erlassen werden, wenn Antragsteller auf Investitionsbeihilfe verzichten, um die Auflagegrenzen von 25 000,— DM bzw. 50 000,— DM nicht zu überschreiten.

3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zinszuschusses besteht nicht.

4 Höhe des Zinszuschusses

Der Zinszuschuß wird für die Dauer bis zu drei Jahren der Kreditlaufzeit für Gesamtdarlehen eines Antragstellers bis höchstens 100 000,— DM bewilligt. Der Zinszuschuß beträgt höchstens 3,5 % p.a. der jeweiligen Kreditvaluta und ist an Hand eines besonderen Zins- und Tilgungsplans zu errechnen.

Der Zinszuschuß darf den Zinsaufwand, der dem Darlehnsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung nach Abzug der Zinsverbilligung verbleibt, nicht überschreiten.

5 Verfahren

- 5.1 Die Anträge auf Zinszuschüsse sind vom Kreditnehmer an den zuständigen Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise zur Weitergabe an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten einzureichen, der bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien die Bewilligung ausspricht.

Zur Prüfung der Voraussetzungen sind die im Zusammenhang mit der Investitionsbeihilfe und Zinsverbilligung erarbeiteten Unterlagen zu verwenden. Bei der Antragstellung ist die Kenntnis dieser Richtlinien zu bestätigen.

- 5.2 Der vom Landesbeauftragten bewilligte Zinszuschuß wird der jeweiligen Hausbank auf Anforderung in einer Summe für den gesamten Verbilligungszeitraum über die regional zuständigen Landesbanken oder die zuständigen Regionalinstitute der ländlichen und gewerblichen Genossenschaftskassen zur Verfügung gestellt.

- 5.3 Die Zinszuschüsse dürfen von den Hausbanken nur zur Verrechnung mit den jeweils fällig werdenden Zinsleistungen verwendet werden.

6 Rückforderungsrecht

Wenn sich auf Grund der jeweils gültigen Bundesrichtlinien zur Investitionsbeihilfe bzw. zur Zinsverbilligung eine Rückzahlungsverpflichtung für die Bundesmittel ergibt oder ein Verstoß gegen diese Richtlinien vorliegt, so daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse entfallen, so ist der Zinszuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen dem Wegfall der Voraussetzungen und Rückzahlung mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Für die Rückforderung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zuständig.

7 Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie von ihm beauftragte Stellen und der Landesrechnungshof von Nordrhein-Westfalen behalten sich vor,

- 7.1 die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

- 7.2 Auskünfte einzuholen.

Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Unterlagen der beteiligten Kreditinstitute.

8 Übergangsbestimmungen

- 8.1 Diese Richtlinien treten am 1. März 1968 in Kraft. Für noch nicht erledigte Anträge bleiben die gleichnamigen Richtlinien vom 21. 7. 1967 (n.v.) — II 2 — 2103:2 — 850 — gültig.

— MBl. NW. 1968 S. 308.

8300

Durchführung des Dritten Neuordnungsgesetzes vom 28. Dezember 1966

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 2. 1968 — II B 2 — 4303 (1/68)

In meinem RdErl. v. 2. 2. 1967 (SMBI. NW. 8300) sind am Schluß des drittletzten Absatzes meiner Ausführungen „zu Artikel V § 1“ nach den Worten: „10.— DM brutto monatlich“ folgende Sätze anzufügen:

Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Einkommen der Witwe außer der Grund- und Ausgleichsrente lediglich aus einem Schadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz von weniger als 10.— DM monatlich besteht. Dies ist möglich, wenn die Hälfte des maßgebenden Vergleichseinkommens unter 323.— DM liegt. In solchen Fällen erreichen die zum Lebensunterhalt der Witwe zur Verfügung stehenden Einkünfte den Betrag von monatlich 310.— DM nicht. Im Hinblick auf den Zweck des Zuschlages ist bei einem Schadensausgleich unter 10.— DM monatlich in gleicher Weise wie bei anderen dieser Höhe entsprechenden Einkünften zu verfahren. Ferner ist der für die Berechnung der Ausgleichsrente geltende Grundsatz, daß die nach § 44 Abs. 5 BVG auf die gesamten Versorgungsbezüge anzurechnenden Leistungen nicht als übrige Einkünfte im Sinne des § 41 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BVG zu berücksichtigen sind (vgl. § 14 Abs. 3 der VO zu § 33 BVG), auch bei der Entscheidung über den Zuschlag nach Art. V § 1 Abs. 6 anzuwenden. Dementsprechend ist zunächst der Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge (ggf. einschließlich des Zuschlages) ohne Berücksichtigung der Leistungen im Sinne des § 44 Abs. 5 BVG festzustellen; auf den so ermittelten Gesamtbetrag sind dann die Leistungen nach § 44 Abs. 5 BVG anzurechnen.

Im vorletzten Absatz meiner Ausführungen „zu Artikel V § 1“ sind im letzten Halbsatz nach den Worten „nach § 40 a BVG“ die Worte „von 10.— DM monatlich und mehr“ einzufügen.

— MBl. NW. 1968 S. 309.

II.

Innenminister

Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für eine Bedienstete der Landesrentenbehörde

Bek. d. Innenministers v. 28. 2. 1968 — I A 3'15 — 48

Der Beschäftigungsausweis Nr. 458 der ehemaligen Regierungsangestellten Gertrud Schöpfer, geboren am 9. 10. 1912, wohnhaft in Düsseldorf, Krefelder Straße 82, ausgestellt von der Landesrentenbehörde, ist in Verlust geraten.

Der Beschäftigungsausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde NW in Düsseldorf, Tannenstraße 26, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1968 S. 309.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 1. 3. 1968 — I C 4/17 — 66.110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem italienischen Staatsangehörigen

Herrn Vincenzo Bonvissuto,
wohhaft in Licata/Sizilien, Krs. Agrigent,
früher wohnhaft in Warendorf,
Freckenhorster Straße 126,

in Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1968 S. 310.

Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst —

Bek. d. Innenministers v. 1. 3. 1968 —
II B 4 — 6.63.02 — 4178/68

In der Zeit vom 6. bis 10. Mai 1968 findet in Bad Oeynhausen ein weiteres Seminar für Beamte des höheren Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Wie bei den bisherigen Veranstaltungen dieser Art werden wiederum 3 Arbeitskreise gebildet, die folgende Themen behandeln:

Arbeitskreis A

„Soziologische Bedingungen der Arbeit und Führung in der Behörde“

Arbeitskreis B

„Die technischen Hilfsmittel einer modernen Behörde — Bürotechnik, Statistik, Automation“

Arbeitskreis C

„Neuere verfassungsrechtliche Entwicklungen“.

Anmeldungen werden bis zum 30. März 1968 entgegengenommen. Sie sind zu richten an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Stichwort: Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst — Mai 1968, unter Angabe des gewünschten Arbeitskreises.

Ich bitte, mir nur solche Beamte des höheren Dienstes zu benennen, die zu intensiver Mitarbeit in einem Arbeitskreis bereit sind.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen untergebracht und verpflegt. Ich bitte, den Teilnehmern entsprechend Nummer 22 (4) ABzRKG Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes zu zahlen. Gebühren für die Teilnahme am Seminar werden nicht erhoben. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhausen auf den Erholungssurlaub erfolgt nicht.

Den zugelassenen Teilnehmern werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBl. NW. 1968 S. 310.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.